

Schützenverein „Gemütlichkeit“ Bernbeuren e.V.

Beitrittserklärung



Hiermit bestätige ich, dass mein/e Sohn/Tochter ...

Name: Vorname:

PLZ/Ort:/..... Straße:

Geburtsdatum: Telefon:

... dem Schützenverein „Gemütlichkeit“ Bernbeuren e.V. beitreten darf und an den
Veranstaltungen des Vereins teilnehmen kann.

Bernbeuren, den

Unterschrift des Vaters

Unterschrift der Mutter

Zur Beachtung:

Sind Sie Mitglied in einem anderen Schützenverein? Nein Ja

Falls ja, bitte Name des Vereins angeben:

Gaunummer:

Hinweis:

Wir bitten Sie bei Kündigung der Mitgliedschaft, dies spätestens 3 Monate vor Jahresende, uns schriftlich mitzuteilen.

Einzugsermächtigung

SEPA – Lastschriftmandat: (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE64ZZZ00000064680)

Hiermit ermächtige ich den Schützenverein „Gemütlichkeit“ Bernbeuren e.V. zur Abbuchung
des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Bank:

Konto Nr.:

BLZ:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Unterschrift:

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung und Weitergabe personenbezogener Daten



Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren.

- Als Vereinsmitglied nehme ich die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und mir ist bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Darüber hinaus ist nicht garantiert dass:

- die Daten vertraulich bleiben,
- die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- die Daten nicht verändert werden können.

Als Vereinsmitglied kann ich meine Einwilligung jederzeit zurückziehen. Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaube dem Verein folgende Daten online auf der Internetseite des Vereins www.schuetzenverein-bernbeuren.de, sowie in den Printmedien, eintragen zu veröffentlichen sowie zu vereinsinternen Zwecken und zur Organisation des Sportbetriebs sowie der Mitgliedermeldung an die übergeordneten Verbände weiterzugeben, sowie sie in einer EDV-gestützten Mitgliederwaltungssoftware zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen:

Allgemeine Daten

- Vorname
- Nachname
- Fotografien
-

Spezielle Daten von Funktionsträgern

- Anschrift
- Telefonnummer
- Faxnummer
- E-Mail Adresse

Sonstige Daten (Beispiele)

- Leistungsergebnisse
- Mannschaftsgruppe
- Lizenzen
-

Darüber hinaus ist mir bewusst, dass meine Daten aufgrund meiner Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschützenbund und der daraus resultierenden Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund an diese weitergegeben werden und zur Organisation des Verbands- und Sportbetriebes verarbeitet werden. Auch dort werden bei entsprechenden Anlässen (sportliche Erfolge, ehrenamtliche Tätigkeit, etc.) gegebenenfalls Daten inklusive Bilder von mir in Printmedien und online-Medien (www.bssb.de; www.schuetzenbund.de)

facebook.com/bssbev; www.youtube.com/channel/UCbTIEaimZd-AFI442mb0Dxg; www.instagram.com/bssbev/; www.dsb.de; www.facebook.com/DeutscherSchuetzenbund/; https://twitter.com/DSB_de; www.instagram.com/deutscherschuetzenbund/; www.youtube.com/channel/UCWmiAgUBnNiloiGBey-8cRhg) veröffentlicht.

Diese Verarbeitung kann auch im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erfolgen.

Ich bestätige die mir ausgehändigte Satzung und insbesondere die Regelungen zum Datenschutz (§ NN) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)



Satzung Schützenverein Gemütlichkeit Bernbeuren e.V.

Name und Sitz des Vereins:

§ 1

Der Verein führt den Namen Gemütlichkeit Bernbeuren. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim, Zweigstelle Schongau einzutragen und hat den Sitz in Bernbeuren.

Zweck des Vereins:

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

§ 2a

Der Schützenverein Gemütlichkeit Bernbeuren e.V. hält seine Mitglieder an, das Brauchtum und die Tradition zu pflegen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr:

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft:

§ 7

Der Verein hat aktive Mitglieder über 18 Jahre, jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittsklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder die sich ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§ 8

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen, Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschuß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn die

Satzung

Schützenverein Gemütlichkeit Bernbeuren e. V.

Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 8, Abs. 3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß entgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Beiträge der Mitglieder:

§ 10

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Leistung und Verwaltung:

§ 11

Der Vorsitzende, (1. Schützenmeister) leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister), dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Luftpistolenerferent, dem Sportpistolenerferent, dem Fahrführer, dem Sportleiter, 2 Beisitzern und den sonstigen Spartenleitern.

Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf je drei Jahre gewählt.

Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muß.

Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 12

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das ganze Jahr.

b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.

c) Ewige anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.

d) Genehmigung des Schießprogrammes.

e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.

f) Satzungsänderungen

g) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister) schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 Stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 16

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluß eines Mitgliedes.

3. Auflösung des Vereins, ist nicht möglich wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 17

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die Satzung bestimmte Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 18

Die vorstehende Satzung wurde als Änderung der Satzung vom 31.03.1992 in Bernbeuren von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Jugendleiter

Spartenleiter